

Zielkonflikt in der nationalsozialistischen Agrarpolitik

Ein Beitrag zur Diskussion des Leistungsproblems in zentral gelenkten Wirtschaftssystemen*

Von Jürgen von Kruedener

In der nationalsozialistischen Agrarpolitik zeigt sich ein grundlegender Konflikt zwischen Ordnungs- und Ablaufziel, der durch „Moral Suasion“ gelöst werden soll. Beides, Konflikt und Lösung, läßt sich als spezifische Ausprägung des Leistungsproblems zentral gelenkter Wirtschaftssysteme verallgemeinern.

Die Diskussion über den Charakter des nationalsozialistischen Wirtschaftssystems bewegt sich seit langem um Funktions- und Identifikationsprobleme. Ein merklicher Fortschritt ist kaum noch zu erkennen, obgleich man unter Historikern wie Ökonomen weit von einem Einverständnis entfernt ist. Noch immer bereitet die Frage, wie die Mannigfaltigkeit und jeder herkömmlichen Systematik spottende Heterogenität der zwischen 1933 und 1945, ja schon der bis zum Jahre 1939 getroffenen Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen klassifiziert werden sollte, große Verlegenheit. Sie kommt in der Vielfalt der Begriffe zum Ausdruck, mit denen man das Wesentliche des nationalsozialistischen Wirtschaftssystems bezeichnet hat:¹ „authoritärer Kapitalismus“ (*Halm*), „organisierter Kapitalismus“² (*Nathan, Schweitzer*), „Staatskapitalismus“ (*Dobb*), „staatsmonopolistischer Kapitalismus“ (*Eichholtz, Gossweiler* u. a.), „Neomerkantilismus“ (*Giersch*), „staatliche Kommandowirtschaft“ (*Petzina*), „gelenkte Marktwirtschaft“ (*Bosch, Preiser*), „Kriegswirtschaft in Friedenszeiten“ (*Erbe*), „modernisierter Kameralismus“ (*Brady*) u. a. m.

* Überarbeitete und um Anmerkungen erweiterte Fassung eines im Wirtschaftshistorischen Ausschuß der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Verein für Socialpolitik) am 5. April 1974 in Berlin gehaltenen Referates. Den Teilnehmern der Diskussion danke ich für Hinweise und Kritik.

¹ Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die folgenden Begriffe genauer als angezeigt zu belegen.

² Neuerdings ist der ursprünglich von *R. Hilferding* geprägte Begriff von einer Gruppe jüngerer Historiker um *J. Kocka* und *H.-U. Wehler* als heuristische Konzeption zur Beschreibung der zwischen 1873 und 1923 in Wirtschaft und Gesellschaft erfolgten Strukturveränderungen zur Diskussion gestellt worden. Vgl. zum Stand der Debatte *H. A. Winkler* (1974).

Gelegentlich sind selbst in einer einzigen Abhandlung verschiedene Bezeichnungen anzutreffen.

In der vorliegenden Arbeit geht es darum, die Diskussion über das nationalsozialistische Wirtschaftssystem durch die Betonung eines im allgemeinen vernachlässigten Aspekts zu beleben. Es geht um die Frage nach der Vereinbarkeit von Ordnungs- und Ablaufs-(Prozeß-)politik als gewichtigem Ausdruck des Leistungsvermögens dieses Systems. Sichtet man die Literatur in Hinblick auf diese Frage, so findet man wohl Autoren, die — wie *Erbe* (1958) oder *Kroll* (1958) — die Effizienz der Ablaufspolitik analysieren, und andere — wie *Honigberger* (1949), *Blaich* (1971a) oder *Swatek* (1972) —, die der ordnungspolitischen Perspektive einen breiteren Raum gewähren, doch wird der mögliche Zusammenhang zwischen den beiden Hauptrichtungen wirtschaftspolitischen Handelns selten bedacht. Dies dürfte zu einem guten Teil daran liegen, daß in wesentlichen Bereichen, so der Industriepolitik, die Entscheidung schnell zugunsten der prozeßpolitischen Ziele gefallen ist. Anders liegen die Dinge jedoch im Bereiche der Landwirtschaft. Von Anfang an kennzeichnen hier massive ordnungspolitische Eingriffe die Situation. Das ist, wie später dargestellt werden soll, kein Zufall angesichts der prototypischen Bedeutung der Landwirtschaft für die Utopie einer nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung.

Die Agrarpolitik, als Agrarordnungs- und Agrarablaufpolitik, bildet deshalb, weil sie das Konsistenzproblem der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik länger und schärfer formuliert hat, den Gegenstand dieser Studie. Sie soll erweisen, (1) daß es in der nationalsozialistischen Agrarpolitik einen Konflikt zwischen Ordnungs- und Ablaufziel gegeben hat, (2) daß ein wesentliches Element der Konfliktlösung das Instrument der *Moral Suasion* in der sogenannten „Erzeugungsschlacht“ gewesen ist, und — über den engen Bereich dieses Themas hinaus auf allgemeine Erkenntnis gerichtet — (3) daß in realen zentral gelenkten Wirtschaftssystemen jener Konflikt zwischen ordnungs- und ablaufpolitischen Zielen vermutlich immer zu wirtschaftspolitischen Lenkungsmethoden führen wird, die man der *Moral Suasion* zurechnen kann. Im einzelnen geht es nicht darum, die unter der Parole „Erzeugungsschlacht“ durchgeführte Propaganda-Aktion³ zur landwirtschaftlichen Leistungserhöhung ausführlicher zu behandeln. Es soll vielmehr genauer herausgearbeitet werden, welches ihr Anlaß und damit ihre systemspezifische Einsatzchance gewesen ist.

³ Es ist für den Zusammenhang nicht erheblich, zwischen *Moral Suasion* und *Propaganda* eine begrifflich subtile Unterscheidung zu treffen. Allgemein kann gelten, daß *Moral Suasion* eine Art, *Propaganda* eine *Technik* der Meinungsbeeinflussung darstellt. So gesehen ist *Propaganda* eine unter mehreren Techniken, mit denen *Moral Suasion* ausgeübt werden kann. Vgl. etwa in diesem Sinne G. Schmolders (1959), S. 106 ff. und (1962) S. 214; ferner W. Siegert (1963), S. 26, 79 ff., 83.

I.

Gegen die Behauptung, es habe in der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik einen Zielkonflikt zwischen ablaufpolitisch formulierten Leistungsansprüchen und ordnungspolitischen Vorstellungen gegeben (wobei unterstellt wird, daß gewisse Ordnungsziele mit bestimmten Prozeßzielen nicht kompatibel sind), könnte eingewandt werden, der Nationalsozialismus habe eine wirtschaftspolitische Grundkonzeption, die einen Konflikt erst ermöglicht hätte, gar nicht entwickelt⁴. Es ist ja bekannt, wie wenig sich *Hitler* unter dem *Primat der Politik*⁵ für wirtschaftliche Fragen interessierte, wenn die Wirtschaft nur seine machtpolitischen Ambitionen zu unterstützen vermochte. Das nationalsozialistische Wirtschaftsverständnis war aus seinem praktischen Vollzug betrachtet ordnungs- wie ablaufpolitisch indifferent. Die extrem instrumentale, der technischen Handhabung des Rechts⁶ vergleichbare Auffassung von der Wirtschaft bedeutete, daß wirtschaftspolitisch alles genehm war, was dem diktatorisch definierten „Gemeinnutz“⁷ dienen konnte. Allein eine Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischer Prägung wurde *a priori* aus ideologischen Gründen verworfen.

Wenn also *Petzina* (1970, S. 443) feststellt, daß die Politik *Hitlers* seit 1933 in ihren Grundzügen erstaunlich logisch und folgerichtig gewesen sei, nämlich „Stabilisierung einer scheinbar konfliktfreien ‚Volksgemeinschaft‘ nach innen und Expansion nach außen“ bedeutet habe, so fügt sich die Wirtschaftspolitik entsprechend glatt in dieses ‚Programm‘ ein — mit einer einzigen, wichtigen Ausnahme: eben der Agrarpolitik. In der Agrarpolitik nämlich wurde mit jener Idee der Volksgemeinschaft oder, allgemeiner gesprochen, mit ideologisch motivierten Konzepten, die in der übrigen Wirtschaft höchstens verbal oder propagandistisch-ablenkend beschworen wurden, ordnungspolitisch ernst gemacht und damit der fragile Zielkonflikt ins Leben gerufen. Im Vergleich zu der sehr heterogen strukturierten Gesamtwirtschaft entstand im Agrarbereich durch ordnungspolitische Grundentscheidung ein geschlossenes Teilsystem, dessen Funktionsweise mit den Hauptzielen nationalsozialistischer Politik in Einklang zu bringen war. Wie sahen diese Hauptziele aus?

Die nationalsozialistische Gesamtpolitik, folglich auch die Wirtschafts- und Agrarpolitik, stand nach einer Formulierung *Winklers* unter dem

⁴ Vgl. stellvertretend für viele *W. Fischer* (1968), S. 77.

⁵ *T. Mason* (1966). Vgl. auch die durch diesen Aufsatz ausgelöste Diskussion mit Vertretern der Stamokap-Position in: *Das Argument* 10 (1968), H 3 (3. Aufl. 1971).

⁶ Vgl. *B. Rüthers* (1973), S. 104 ff.

⁷ Zur politischen Funktion der Gemeinwohlformeln — als Decke für einen „[faktischen] Pluralismus politischer Strebungen und ethischer Entscheidungen“ (S. 299) — jetzt sehr eindringlich *M. Stolleis* (1974) bes. S. 299 ff.

*Primat des Krieges*⁸, und zwar von Beginn an, wie wir heute wissen⁹. Während damit die Zielsetzung für die übrige Wirtschaft, insbesondere die Industrie, hinreichend definiert war, mit der Folge der „Degradierung der Wirtschaftspolitik zu einem bloßen Instrument der Rüstungspolitik“¹⁰, ist es für den wiederum abweichenden, ‚dualistischen‘ Charakter der Agrarpolitik nicht unwichtig zu erkennen, daß auch die Absicht, Krieg zu führen, letztlich nur ein Zwischenziel war auf dem Wege zur Realisierung der ideologisch motivierten, durch territoriale Eroberungen im Osten materiell zu begründenden *Lebensraum*-Politik. Zunächst allerdings ist auch hier der Primat des Krieges zu sehen. Er führte das Regime in einen Zustand außenpolitischer Rivalität, in eine machtpolitische Konkurrenzlage, von der hohe Ansprüche an das ökonomische Leistungspotential ausgingen. Wir werden unter systematischer Perspektive darauf zurückkommen.

Als Forderung an die Landwirtschaft ergab sich aus dieser Zielsetzung: Sicherung der Ernährungsbasis („Nahrungsfreiheit“) durch Autarkie, wobei die Autarkieforderung auf zwei Wegen erfüllt werden sollte, auf dem unmittelbar wehrpolitischen sowie auf dem mittelbar außenhandelspolitischen, der darauf gerichtet war, durch Entlastung der Handelsbilanz Devisen für Rüstungsimporte freizumachen. Da sich die Devisenlage des Regimes als Folge tendenziell ungünstiger Entwicklung der *Terms of Trade* und sinkender Ernteerträge im Herbst 1934 drastisch verschlechterte, wurde die Landwirtschaft von diesem Zeitpunkt an zur Unterstützung von *Schachts Neuem Plan* unter das Ziel maximaler Produktionsleistungen gestellt, mit Vorrang bei den Produkten, die den höchsten Importanteil aufwiesen, besonders Fetten und Futtergetreide. Dies war der Beginn der Erzeugungsschlacht.

Trotz steigender Agrarproduktion gelang es jedoch nicht, die landwirtschaftliche Importabhängigkeit zu verringern. Es kam im Gegenteil 1935/1936 als Folge der mit der Beschäftigungszunahme schnell steigenden Nahrungsmittelnachfrage zu steigenden Einfuhren, die zusammen mit dem gewaltig wachsenden rüstungswirtschaftlichen Importbedarf eine katastrophale Devisenknappheit heraufbeschworen und damit die gesamte Aufrüstungspolitik gefährdeten. Auf diese äußerst prekäre Lage antwortete das Regime im September 1936 mit der Verkündung des zweiten Vierjahresplans¹¹, in den sich die Landwirtschaft, soweit es ihre bereits erklärte produktionspolitische Zielsetzung anbelangte, reibungslos einfügen ließ. Festzuhalten ist aber, daß diese Zielsetzung dadurch nicht nur

⁸ H. A. Winkler (1972), S. 191. „Für die Beurteilung des Nationalsozialismus ist die Erkenntnis seiner Endziele ausschlaggebend.“ (S. 187) — Zu diesen Endzielen vgl. mit Nachweis der neuesten Literatur Swatek (1972), S. 27 – 32.

⁹ Nachweise bei W. Fischer (1968), S. 60 ff.

¹⁰ D. Petzina (1973), S. 745.

¹¹ Grundlegend für den ganzen Komplex D. Petzina (1968).

in ihrem Range bestätigt, sondern von nun an auch mit dem ganzen Nachdruck vertreten wurde, den die unmittelbare, institutionelle Verknüpfung mit der Kommandozentrale der Aufrüstung mit sich brachte. So ist es kein Zufall, daß der hier zu behandelnde Zielkonflikt — seit 1934 in Umrissen erkennbar — ab 1937 in scharfen Konturen zu Tage trat, zumal er durch den Vierjahresplan auch personalisiert wurde: Die ordnungspolitische Letztverantwortung ruhte nun bei dem Ideologen *Darré* in seiner Eigenschaft als Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sowie als Reichsbauernführer, die ablaufpolitische lag bei dem Pragmatiker *Göring* als Beauftragtem für den Vierjahresplan¹².

II.

Dem maximalen Leistungserfordernis trat nun die deutsche Landwirtschaft in einer Phase tiefgreifender Umgestaltung ihrer Verfassung entgegen. Unmittelbarer, drängender Anlaß für diese ordnungspolitischen Eingriffe war ihre katastrophale Lage infolge der Weltwirtschaftskrise. Jede Regierung hätte hier massive Schutzmaßnahmen ergreifen müssen¹³. Daß die nationalsozialistische Führung besonders schnell und nachdrücklich, ja radikal vorging, hatte neben günstigen organisatorischen Vorbedingungen¹⁴ vor allem drei Gründe: erstens den *taktischen*, in der Landwirtschaft eine der wichtigsten Stützen des Regimes im Zuge der Machtergreifung zu festigen; zweitens den *operativen*, im Hinblick auf das Autarkieziel die ökonomische Leistungsbereitschaft wiederherzustellen und schließlich den *strategischen*, mit dem Schlagwort von „Blut und Boden“ markierten ideologischen Grund, „im Landvolke“, wie es schon im Agrarprogramm von 1930 hieß, „auch den Hauptträger volklicher Erbgesundheit, den Jungbrunnen des Volkes und das Rückgrat der Wehrkraft“ zu erhalten¹⁵. Um dieselbe Zeit schrieb *Darré* (1930, S. 19):

¹² Die Koordination erfolgte über *Darrés* Staatssekretär *Backe*, zugleich Stabshauptabteilungsleiter für Wirtschaft im Stabsamt des Reichsnährstandes, der als Stellvertreter *Görings* zum Leiter der Geschäftsgruppe Landwirtschaft und Ernährung im Amt des Vierjahresplans berufen wurde. Auch die Berufung *Backes*, neben *Darré* der führende Agrarideologe, wenngleich nüchterner, pragmatischer und in Agrarfragen erfahrener als dieser, war *a posteriori* ein Indiz für die Schwerpunktverlagerung der Agrarpolitik von der Ordnungs- zur Ablaufpolitik ab 1936/37. Denn es war *Backe*, der *Darré* 1942 in der Funktion des Ministers ablöste, als sich dessen ideologische Unbeweglichkeit nicht mehr mit den Forderungen des Krieges vereinbaren ließ. Zur Ablösung *Darrés* vgl. *H. Haushofer* (1958), S. 316.

¹³ Zur Entwicklung der Agrarpolitik in der Krise bis zur Ausschaltung des deutschnationalen Einflusses unter *Hugenberg* durch *Darré* vgl. *D. Petzina* (1967).

¹⁴ Zur Aktivität *Darrés* und des von ihm organisierten „Agrarpolitischen Apparats“ der NSDAP vor der Machtergreifung vgl. *H. Gies* (1965) und (1967). Zur Gleichschaltung der Landwirtschaft ferner *M. Broszat* (1969), S. 230 – 234.

¹⁵ 1. Parteiämliche Kundgebung über die Stellung der N.S.D.A.P. zum Landvolk und zur Landwirtschaft v. 6. März 1930, in: *G. Feder* (1932), S. 5.

„Wer einen Staat als organisches Gebilde aufbauen will, muß ihn vom Gedanken von Blut und Boden aus aufbauen. Dies erfordert, daß der Landstand zum Eckstein des Staatsaufbaues gemacht wird, denn ihm kommt die Bewältigung der vornehmen Doppelaufgabe zu:

1. Lebensmotor für das ganze Volk zu sein,
2. des Volkes Bluterneuerungsquell zu werden.“

Nicht zufällig war die Landwirtschaft der einzige Wirtschaftsbereich, dem überhaupt und schon vor 1933 eine eigene programmatische Erklärung zuteil wurde; das wird an der hier den Bauern eingeräumten sozialen Priorität deutlich, die sie freilich im Sinne des Gemeinwohls verpflichten sollte.

Alle drei Motive sind in die gesetzgebenden Maßnahmen¹⁶ eingegangen. Lautete die Aufgabe taktisch, die Einkommensbasis zu stabilisieren, und operativ, die Produktionsfähigkeit auf Dauer zu stellen, so sollte die gefundene Lösung doch gleichzeitig agrarideologisch kompatibel sein. Was das hieß und wie es sich auf das agrarwirtschaftliche Leistungsvermögen auswirkte, ist nun an den beiden grundlegenden ordnungspolitischen Regelungen zu demonstrieren — zunächst am Reichserbhofgesetz, sodann am Reichsnährstandgesetz und hier insbesondere an der Praxis der Marktordnung.

Das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 (*W. Tornow*, 1972, S. 39) schien sich mit der erklärten Absicht, die Bauernhöfe vor „Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang“ zu schützen, in die aktuelle, durch Entschuldung, Vollstreckungsschutz, Preisanhebungen und Steuernachlässe bezeichnete Sanierungspolitik einzufügen und konnte daher angesichts des ausgeprägten Schutzbedürfnisses der Bauern zunächst auch ohne größere Schwierigkeiten durchgesetzt werden. In Wirklichkeit war es extrem ideologisch fundiert. Mochte dies bei seinem Vorgänger, dem Preußischen Erbhofgesetz vom 15. 5. 1933¹⁷, auf den ersten Blick auch deutlicher zu erkennen sein, so waren die aus der ideologischen, völkisch-rassistischen Grundposition gezogenen Konsequenzen hier doch weit radikaler. So war insbesondere die zentrale Bestimmung, wonach ein Erbhof grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar war und in ihn nicht zwangsvollstreckt werden durfte, im Preußischen Erbhofgesetz nicht enthalten.

Dieser Bestimmung lag im Verein mit den anderen Vorschriften des Gesetzes, insbesondere mit der Beseitigung der Testierfreiheit durch Einführung des Zwangsanerbenrechtes, der Wille zugrunde, die bäuerliche

¹⁶ Die Agrargesetzgebung des Dritten Reiches liegt jetzt in einer übersichtlich gegliederten, breit kommentierten, regestenartigen Zusammenstellung von *W. Tornow* (1972) vor, nach der im folgenden zitiert wird.

¹⁷ „Bäuerliches Erbhofrecht“, PrGS 1933, S. 165. Zur tagespolitischen Funktion dieses Gesetzes („deutlicher Affront gegen Hugenberg“) vgl. *Broszat* (1969), S. 233 f.

Wirtschaft vollkommen aus dem als „kapitalistisch“ und „liberalistisch“ diffamierten Marktzusammenhang herauszulösen, den Boden als „Produktionsfaktor“ aufzuheben, ihm den Warencharakter zu nehmen, der ihn nach Meinung der Agrarideologen¹⁸ zum Objekt händlerisch-jüdischer Spekulation gemacht hatte, und dem Hof so die Erfüllung der erwähnten Doppelfunktion zu ermöglichen, nämlich gleichzeitig der individuellen Nutzung des Bauern bzw. seiner Sippe *und* der sozialen Nutzung der Volksgemeinschaft zu dienen. Das private Produktionsmitteleigentum des Bauern blieb so zwar erhalten, ja es wurde ideologisch noch aufgewertet, aber der Idee nach gerade dadurch, wie *Stolleis* (1974, S. 174 ff.) jüngst dargelegt hat, „starken Gemeinschaftsbindungen“ unterworfen, die dem Bauern eine „treuhänderische Stellung“ zugunsten des Gesamtvolkes zuwiesen. Gemeinwohl und Wohl des Bauerntums wurden so wie selbstverständlich miteinander gekoppelt.

Faktisch haben die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes die unternehmerische Verfügungsmacht des Bauern stark beschnitten. Ihre wichtigste Folge war die nahezu völlige Immobilisierung des landwirtschaftlichen Besitzes, die durch die Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. 1. 1937 (*W. Tornow*, 1972, S. 115 f.) auch auf den gesamten Rest der nicht-erbhofgebundenen Flächen ausgedehnt wurde. Eine produktivitätsorientierte Strukturpolitik war deshalb in der hergebrachten Weise nicht mehr möglich; daß sie auch gar nicht gewollt war, zeigt die lenkungs-technisch, ökonomisch und strategisch motivierte Absicht, die „Bodenständigkeit“ als Schutz gegen Krisen so weit zu verankern, daß Höfe, die sich ganz oder vorrangig auf einzelne Produktionszweige spezialisiert hatten, z. B. auf Feldgemüsebau oder Viehzucht, zu „organischer“, „lebensgesetzlicher“, das sollte heißen: geschlossener Wirtschaftsweise zurückzuführen waren¹⁹. Mochte es in der Praxis zwar häufig bei solchen Absichtserklärungen bleiben, so war damit doch klar, daß jedenfalls die gegenteilige, an herkömmlichen Rentabilitäts Gesichtspunkten orientierte und auf rationellere Produktionsmethoden gerichtete Politik bei den Verantwortlichen insoweit keine Befürwortung und beim Gesetzgeber keine Stütze fand, der einleitend ganz in diesem Sinne bestimmt hatte: „Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mitt-

¹⁸ Den besten Eindruck von der Vorstellungswelt der agrarpolitischen Führungstrios vermitteln die folgenden Sammlungen von Aufsätzen und Reden: *H. Backe* (1936) und (1938); *H. Reischle* (1934) und (1940). Zu *Darré* vgl. die einschlägigen Passagen in der ausführlichen Gesamtdarstellung von *H. Haushofer* (1958), S. 168 ff., 200 ff.

¹⁹ Vgl. *Backe* (1938), S. 36 f.; *R. W. Darré* (1935), S. 16; sodann *K. Kräutle* (1934). In atavistischer Konsequenz forderte dieser Redner des 1. Reichsbauern-tags (Januar 1934), daß die Bauernfamilie ihren Bekleidungsbedarf künftig wieder so weit wie möglich aus eigener Herstellung decken müsse (S. 84 f.).

lerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet²⁰.“

Aus diesem Gebot folgte die Bestimmung, daß nur Betriebe in der Größenordnung zwischen 7,5 und 125 ha Erbhöfe werden konnten, während die Zwerg- und die Großbetriebe ausgeschlossen blieben. Freilich war auch die richtige Größe noch keine hinreichende Bedingung, um die Erbhofeigenschaft zu erlangen und zu bewahren. Hierzu mußte der Hofeigentümer seine „Bauernfähigkeit“ nachweisen, die an Qualifikationen der Rasse, der Ehrbarkeit und der Wirtschaftsführung geknüpft war und durch besondere Gerichte („Anerbengerichte“) überwacht wurde. Nur auf dem Erbhof gab es fortan den „Bauern“, während alle anderen Inhaber oder Pächter landwirtschaftlicher Betriebe als „Landwirte“ diskriminiert wurden. Es besteht kein Zweifel, daß die ideologisch-soziale Aufwertung, die den Bauern mit diesen Bestimmungen widerfuhr, auch die Funktion hatte, ihre Einbußen an Freiheitsrechten zu kompensieren.

III.

Es braucht nicht vieler Worte, um darzulegen, daß die mit diesem Gesetz getroffene ordnungspolitische Grundentscheidung eine Bedingungskonstellation schuf, die das ökonomische Leistungspotential der Agrarwirtschaft langfristig innerhalb bestimmter, (im Vergleich etwa zu einer liberalen Regelung) *relativ* eng gesetzter Schranken begrenzte. Gesamtwirtschaftliche Produktivitätsmaßstäbe, die Vorzüge der Arbeitsteilung zumal, wurden damit als sekundäre, wenn nicht gar irrelevante Kriterien beiseitegeschoben. Beinahe unüberwindliche Hindernisse errichtete das Gesetz auf dem Zugang zum Kapitalmarkt. Durch das Verbot der Belastung und Zwangsvollstreckung wurde der bäuerliche Investor bewußt vom Realkredit ausgeschlossen und auf den Personalkredit verwiesen; doch kollidierte dieser Ausweg mit dem traditionellen Interesse der Kreditinstitute an dinglichen Sicherungen²¹.

In der Konsolidierungsphase zwischen 1933 und 1936/37 erwuchs aus der Abschnürung von den Kreditquellen noch kein großes Problem²². Die erwähnten staatlichen Stützungsmaßnahmen führten zu steigenden Erlösen und Gewinnen, so daß nicht nur die erforderlichen Investitionen tendenziell aus eigener Kapitalbildung finanziert werden konnten, sondern auch die Abfindungen für die vom Erbgang nunmehr ausgeschlos-

²⁰ Reichserbhofgesetz, RGBI I, S. 685. Vgl. zum Folgenden *H. Dölle* (1939).

²¹ Zu den mit dem Reichserbhofgesetz aufgeworfenen kreditpolitischen Fragen vgl. allgemein *W. Fork* (1937), insbes. Teil 2, S. 84 ff.; ferner *H. Georgs* (1937). Zur erbhofrechtlich veranlaßten „Realkreditsperre“ auch *W. Abel* (1967), S. 326.

²² Vgl. z. Folgenden *H. Haushofer* (1958), S. 276 f.

senen Kinder; solche Abfindungen waren zwar für eine „Übergangszeit“ noch gestattet, sollten nach dem Willen des Gesetzes aber nicht aus Krediten bestritten werden. Von jener Wende an aber begann sich die allgemeine Ertragsituation in der Landwirtschaft erneut zu verschlechtern, nicht zuletzt als Folge der mit der Erzeugungsschlacht erhobenen, auf Intensivierung der Produktion, d. h. Erhöhung der Grenzkosten zielenden Leistungsansprüche. Um hier mitzuhalten, wären die Bauern gezwungen gewesen, den zunehmend enger werdenden Finanzierungsspielraum immer mehr zugunsten der produktiven Aufgabe und immer weniger zugunsten sonstiger Zwecke, insbesondere für Abfindungen zu nutzen. „Die große Masse der Bauernhöfe sah sich damit vor die Entscheidung gestellt, ob sie ihre Produktion nach dem Willen des Staates weiter steigern sollte, oder ob sie es mit Rücksicht auf die weichenden Erben und deren Zukunft *bei dem erreichten Produktionsstand bewenden lassen sollte*²³.“ Schärfer als mit dieser Feststellung des offiziellen agrarpolitischen Lehrbuchs (A. Schürmann, 1941) läßt sich der Konflikt zwischen Ablaufs- und Ordnungspolitik, jenes Dilemma zwischen Leistungsanspruch und Leistungsvermögen kaum formulieren. Die Abfindungsfrage zeigt symptomatisch, daß die ordnungspolitische Realität des Reichserbhofgesetzes einen stationären Charakter besaß, der zu den prononciert evolutorischen, ja revolutorischen Leistungsansprüchen in hartem Kontrast stand. Nicht ganz zu Unrecht wurde den dafür Verantwortlichen von der heftigen Kritik, die bald aus Wissenschaft und Praxis einsetzte²⁴, vorgeworfen, sie erstrebten die Rückkehr zu mittelalterlichen Verhältnissen²⁵.

Die Agrarideologen und in ihrem Banne stehende Wissenschaftler²⁶ begegneten der Kritik am Erbhofgesetz mit dem Hinweis auf die genannte, im Gesetz verankerte Gemeinschaftsbindung, die den Bauern zu einer *besonderen* Leistung für Volk und Staat verpflichtete. Sie entwickelten hieraus ein eigenes nationalsozialistisches, rassistisch begründetes Leistungsprinzip²⁷, das sie an einem neuen, als „sozialistisch“ bezeich-

²³ A. Schürmann (1941), S. 494 (Hervorhbg. v. K.). Die Abfindungsfrage als Konflikt zwischen wirtschaftslenkenden Maßnahmen und ihren ungewollten Nebenwirkungen war so repräsentativ, daß T. Pütz (1948) sie als ein Illustrationsobjekt für „die praktische Bedeutung des Grundsatzes der Vollständigkeit der Wirtschaftslenkung“ (S. 183 f.) benutzte.

²⁴ Die bedeutendste wissenschaftliche Kritik kam von Max Sering. Vgl. dazu H. Haushofer (1958), S. 207 ff.

²⁵ Vgl. die Reflektion solcher Stimmen bei K. Meyer (1936), S. 11. Allgemein dazu R. Koehl (1960).

²⁶ Zum „Aufbau einer wissenschaftlichen Schule der nationalsozialistischen Agrarpolitik“ vgl. H. Haushofer (1958), S. 224 ff.

²⁷ Repräsentativ H. Backe (1938), S. 33, 38, 90 f., 116; sowie H. Reischle (1940), S. 25 ff. Für die intellektuellen Verrenkungen, die nötig waren, um dieses ideologisch-propagandistische, scheinbar rational abgeleitete Leistungsprinzip mit wissenschaftlichem Begriffssystem zu erfassen, anschaulich M. Schön-

neten Rentabilitätsbegriff orientierten, der nicht nur die bisherige „kapitalistische“, sondern darüber hinaus vorrangig die im Sinne „völkischer“ Leistung erbrachte Rente umfasse²⁸. Mit diesem Begriff wurde es möglich, quantitative Mehrleistung trotz rückgängiger Rentabilität (Produktivitätseinbußen also) ideologisch zu qualifizieren. Solche einerseits ebenso krampfhaften wie abstrusen, andererseits nicht ganz uninteressanten²⁹ Bemühungen, den harten ökonomischen Rechnungszusammenhang rassistisch-völkisch umzudeuten und dadurch im Sinne höherer Leistungsanforderungen zu überspielen, haben jedoch offensichtlich ihre Absicht verfehlt. Die mit dem Reichserbhofgesetz realisierte Ordnungsform, „eine Art Bauernsozialismus“, wie A. Schweitzer (1962, S. 37) schrieb, schuf „Bedingungskonstellationen der wirtschaftlichen Willensbildung“ (K. P. Hensel 1959, S. 22), die nicht auf betriebswirtschaftlich-produktionstechnischen Fortschritt gerichtet waren.

Das zeigte auch eine weitere Bestimmung des Gesetzes, die sogenannte „Abmeierung“. Danach war vorgesehen, Hofeigentümer, die ihre Bauernfähigkeit durch Verlust der Ehrbarkeit oder der Wirtschaftsfähigkeit eingebüßt hatten, mit dem Entzug der Verwaltung und Nutznießung („kleine A.“) oder sogar durch Entzug des Eigentums am Erbhof („große A.“) zu bestrafen³⁰. Die Praxis der ersten Jahre ergab nun, daß Anträge auf Abmeierung weit häufiger aufgrund mangelnder Ehrbarkeit als aufgrund mangelnder Wirtschaftsführung gestellt wurden³¹, daß also die spezifisch ideologischen Leistungsnormen den Vorrang erhielten, und sie zeigte damit zugleich, daß diese Normen wohl nur wenig internalisiert worden waren. Mit den steigenden Leistungsansprüchen jedoch wuchs die Notwendigkeit, wirksamer und differenzierter gegen schlecht wirtschaftende Bauern vorzugehen. Deshalb wurde — bezeichnenderweise zur Jahreswende 1936/37 — in einem Akt der Anpassung an die ökonomischen Tageserfordernisse die „Erbhofverfahrensordnung“ (Tornow, 1972,

berg (1937), und der Reichsobmann des Forschungsdienstes Meyer (1936), S. 12, der mit präventiös-programmatischer Offenheit zu seinen Ausführungen immerhin meinte, sie seien „mehr Worte des Herzens als des Verstandes“.

²⁸ „Nationalsozialistische ‚Rente‘ ist Arbeitsertrag, der alles charakterliche, einschl. des ideenmäßigen, ferner alles art-, mengen- und gütemäßige Wachstum unter dem Staatsgedanken von Blut und Boden umschließt“; M. Schönberg (1935), S. 16 (i. Orig. z. T. gesperrt); weitere, ähnlich wirre Deutungen S. 12 ff. Vgl. zur Notwendigkeit einer irrationalen Betrachtungsweise in diesem Zusammenhang aber auch E. Steiner (1939), S. 3 f. Dagegen ist die Programmatik Darrés (1935), S. 7 f. noch relativ nüchtern.

²⁹ Nicht uninteressant, weil sie im Grunde den Versuch implizieren, so etwas wie social costs and benefits in Rechnung zu stellen.

³⁰ Vgl. allgemein Dölle (1939), S. 93 ff. Im Falle mangelnder Wirtschaftsfähigkeit, die sich gewöhnlich an der Nichterfüllung von Schuldverpflichtungen zeigte, ersetzte also die Abmeierung die beseitigte privatrechtliche Zwangsvollstreckung; vgl. Fork (1937), S. 108, Georgs (1937), S. 25, Haushofer (1963), S. 264.

³¹ Vgl. Günther (1935), S. 38 ff.

S. 40 f.) erlassen, die den Anerbengerichten mit den Instituten der „Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann“ und der „Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder“ zusätzlich zur kleinen und großen Abmeierung zwei mildere Sanktionsmittel an die Hand gab.

Für die Wahl dieser Mittel galt nach dem maßgeblichen Lehrbuch von *Dölle* (1939, S. 95) der Grundsatz: „Immer muß auch hier das Gemeinwohl im Vordergrund aller Überlegungen stehen. Erhaltung des Bauerntums als der wertvollsten Blutquelle unseres Volkes und Sicherung der höchstmöglichen Erzeugungsleistung der Höfe sind die beiden für die Ausübung des behördlichen Ermessens entscheidenden Gesichtspunkte.“ Die Formulierung läßt klar erkennen, daß mit dieser Verordnung eine wichtige Konzession an das Prozeßziel gemacht worden war; denn sie prämiert mit ihrer Normierung des ökonomisch effizienten Wirtschaftens im Grunde nichts anderes als das von der ordnungspolitischen Agrarpropaganda so arg verteuflerte ‚kapitalistische‘ Unternehmerverhalten — ein Hinweis darauf, daß der Zielkonflikt nunmehr selbst *innerhalb* des Gesetzes, d. h. als Problem der Rechtsfindung, gelöst werden mußte. In welcher Richtung diese Lösung zu suchen war, deutete *Dölle* (1939, S. 93 Anm. 3) folgerichtig mit der Bemerkung an: „Daß gerade für die Erzeugungsschlacht um die Nahrungsfreiheit unseres Volkes besondere Maßnahmen unumgänglich sind, wenn der Hofeigentümer nicht ordnungsgemäß wirtschaftet, leuchtet ohne weiteres ein.“ Der Ausübung direkten Leistungszwanges war damit recht unvermittelt das Wort geredet.

Freilich erhebt sich die Frage, ob die Sanktionsmöglichkeiten des Abmeierungsverfahrens tatsächlich so rigoros ausgeschöpft wurden, wie Gesetz und Kommentar es geboten³². Überhaupt ließe sich gegen die bisherige Argumentation nicht ohne eine gewisse Berechtigung vorbringen, daß die Idee des Reichserbhofgesetzes und ihre Verwirklichung in der Praxis ziemlich weit auseinanderklafften. Es war kein Geheimnis, daß ihm die betroffenen Bauern vielfach mit Unverständnis und Zurückhaltung, ja mit Ablehnung begegneten und daß ganz allgemein auch gegenüber den Neuerungen dieses Gesetzes der traditionelle bäuerliche Beharrungswille seine retardierende Rolle spielte. Tatsache ist ferner, daß nur der geringere Teil aller landwirtschaftlichen Betriebe und ihrer Fläche erbhofgebunden war, nämlich (Mitte 1938) 22,3 v. H. der Betriebe (über 0,5 ha) und 37,4 v. H. der dazugehörigen Fläche³³.

Indessen ist weiter oben bereits am Fall der Grundstücksverkehrsbeachtlichmachung sichtbar geworden, daß wesentliche Bestimmungen des Gesetzes durch Verordnung auch auf die nicht erbhofgebundenen Betriebe

³² *Günther* (1935), S. 38 ff. z. B. empfahl den Anerbenrichtern, „für die Übergangszeit“ das Gesetz weit auszulegen und Härten zu vermeiden.

³³ Nach: *Wirtschaft und Statistik* 19 (1939), S. 166 ff.

ausgedehnt wurden. Genau dem gleichen Zweck diene nun die „Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung“ vom 23. 3. 1937 (*Tornow*, 1972, S. 116 f.) im Hinblick auf die Bestimmungen der Erbhofverfahrensordnung. Beide Verordnungen demonstrieren somit den ordnungspolitischen Willen, in ökonomisch bedeutsamen Bereichen die *gesamte* Landwirtschaft im Sinne des Erbhofgesetzes zu harmonisieren.

Noch wichtiger ist eine andere Überlegung. Selbst wenn eine subtile Untersuchung ergäbe, daß das Reichserbhofgesetz seine positiven ideologischen Absichten wirklich verfehlte, so würde allein seine materielle Existenz es gewesen sein, die dahin führte, die überkommenen, bisweilen abenteuerlich rückständigen³⁴ deutschen Agrarverhältnisse in einer Weise festzuschreiben, die der forcierten Produktionssteigerung nicht minder hinderlich war, als es die vollkommene Realisierung der Idee des Gesetzes in der Praxis gewesen wäre. So gesehen war die konkrete Wirksamkeit des Gesetzes, wie immer man ihre ideologische Qualität beurteilen will, mit Sicherheit mehr als „eine tönende rhetorische Revolution“ (*R. Grunberger*, 1972, S. 166).

Die angesprochene Leistungsgrenze ist in der agrarwirtschaftlichen Entwicklung seit der Wende von 1936/37 tatsächlich immer klarer zu Tage getreten. Ihr Dreh- und Angelpunkt wurde die Landfluchtfrage, die sich zum Hauptproblem der gesamten Agrarpolitik auswuchs, als nach Erreichen der allgemeinen Vollbeschäftigung die Landarbeiter, angezogen von höheren Löhnen und besseren Arbeitsbedingungen, trotz propagandistischer Beschwörung ihres hohen ‚völkischen‘ Nutzens und trotz verschiedener administrativer Gegenmaßnahmen, massenhaft zur Industrie abwanderten³⁵. Zur Kompensation dieses gewaltigen Verlustes an Arbeitskräften wurde versucht, die Technisierung und Elektrifizierung der Höfe voranzutreiben³⁶; aber dem stand erstens das Finanzierungsproblem im Wege, zweitens die „bodenständige“ Heterogenität des betrieblichen Produktionsangebots, drittens die ideologisch fixierte Betriebs-(größen)struktur, zumal in denjenigen Regionen, in denen, wie im Westen und Südwesten des Reiches, Streubesitz rationellere Bewirtschaftungsverfahren zusätzlich behinderte³⁷. Die hastig ergriffenen Umlegungsmaß-

³⁴ Vgl. die vielzitierte, symptomatische Fallstudie *J. Müllers* (1939); ferner die Überblicke bei *D. Schoenbaum* (1968), S. 212 ff. und *H. Haushofer* (1958), S. 280 ff.

³⁵ Bis 1938 400 000 = 15 % der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer; vgl. *Petzina* (1973), S. 762 in Verbindung mit (1970), S. 446 f.

³⁶ Ein kurzer Überblick über die Erfordernisse bei *H. Schwichtenberg* (1939), S. 36 ff. Zur relativen Rückständigkeit der deutschen Landwirtschaft auch *Grunberger* (1972), S. 162 f. Vgl. ferner, sehr deutlich, die „Probleme der Erzeugungsschlacht“, Vorträge anlässlich der Wintertagung des Reichsnährstandes, Januar 1939 (Vorträge des Reichsnährstandes, Bd. 4), Berlin 1939.

³⁷ Vgl. u. v. a. *H. Schwichtenberg* (1939), S. 42 f. und *J. Müller* (1940), S. 86 ff.

nahmen (Tornow, 1972, S. 114 f.) waren bei weitem zu kostspielig und zu zeitraubend, um hier eine rasch wirksame Abhilfe zu schaffen.

Als Folge dieser ungünstigen Entwicklung war der Bauer in wachsendem Maße auf die Ausbeutung seines familiären Arbeitspotentials angewiesen, und damit taten sich neue Probleme auf. Da es die rigorose Anerbenregelung des Reichserbhofgesetzes den nicht erbfähigen Kindern nahelegte, den väterlichen Hof, der sie nicht wie vordem auf Dauer versorgen konnte, möglichst früh zu verlassen, verlagerte sich die Hauptlast der Arbeit auf die Frau, die bald gefährlich überbeansprucht³⁸ wurde, ein Umstand, der den verantwortlichen Agrarpolitikern um so weniger tragbar schien, als gerade die Bäuerin ideologisch dazu ausersehen war, den ‚Blutquell‘ des Volkes nicht versiegen zu lassen und daher hätte entlastet werden müssen³⁹. Wie die Dinge lagen, wäre eine dauerhafte Entlastung aber nur über eine markante Anhebung der Landarbeiterlöhne möglich gewesen. Dies wiederum verbot das aus innen- und rüstungspolitischen Rücksichten relativ niedrig gehaltene Agrarpreisniveau, wovon gleich zu reden sein wird. So trieben die machtpolitisch-expansionistisch induzierten Leistungsanforderungen die nationalsozialistische Agrarwirtschaft in einen *circulus vitiosus*, der den fraglichen Zielkonflikt handgreiflich machte. Alle ablaufpolitischen Versuche, aus diesem Zirkel in den Bereich steigender Produktionsleistungen auszubrechen, sind stets wieder an die ordnungspolitisch befestigten Schranken gestoßen, so sehr auch das herrschende Ziel-Bewußtsein bereits darüber hinweggeschritten sein mochte.

IV.

Um die Argumentation zu vollenden, ist im Hinblick auf die soeben erwähnte Preisproblematik nunmehr daran zu erinnern, daß das Reichserbhofgesetz nur den einen Teil der Regelungen umschloß, welche die ordnungspolitische Konzeption der nationalsozialistischen Agrarpolitik konstituierten. Sie wurden ergänzt und verstärkt durch einen zweiten Komplex, das System der Marktordnung, das sowohl mit der Autarkiepolitik als auch mit der Erbhofregelung in einem logischen Zusammen-

³⁸ Wie schlimm es damit stand, belegt stellvertretend für eine Fülle weiterer beredter Zeugnisse eine Mitteilung Grunbergers (1972), S. 170, wonach man 1939 bei den Landfrauen amtlicherseits „eine auffällige Zunahme von Fehlgeburten als Folge der Überarbeitung fest[stellte], die dem Mangel an weiblichen ländlichen Arbeitskräften zuzuschreiben war“.

³⁹ Am eindringlichsten hat Darré selbst, auf dem Reichsbauerntag 1938, den entstandenen Widerspruch zwischen der „produktionspolitischen“ und der „lebensgesetzlichen“ Aufgabe des deutschen Bauern beklagt. Doch war diese „Flucht in die Öffentlichkeit“, wie Haushofer (1958), S. 288 bemerkt, „bereits ein verzweifelter Rückzugsgefecht“ gegenüber der Entscheidung für den Vorrang des Aufrüstungsziels.

hang stand. Die Autarkiepolitik verlangte marktordnende Maßnahmen, um die Landwirtschaft aus der konkurrenzwirtschaftlichen Verflechtung mit dem Weltagrarmarkt herauszulösen; dies geschah durch staatliche Monopolisierung des Außenhandels. Aber marktordnende Maßnahmen bildeten ein notwendiges Korrelat auch zum Vollzug des Reichserbhofgesetzes, weil sich die darin verkörperte Konzeption nur bei einer dauerhaften Stabilisierung der bäuerlichen Einkommen verwirklichen ließ. Gesetzlicher Ausgangspunkt der marktordnenden Regelungen war das sogenannte Reichsnährstandsgesetz vom 13. 9. 1933⁴⁰, also jenes Gesetz, das mit dem Aufbau der Reichsnährstandsorganisation zugleich die institutionelle Voraussetzung aller Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen schuf. Der Zusammenhang ist so geläufig, daß wir hier nicht darauf eingehen müssen (Vgl. *Reischle* und *Saure*, 1934).

Die nationalsozialistische Agrarpolitik⁴¹ ordnete und lenkte die Agrarmärkte durch Errichtung eines Festpreissystems mit staatlicher Abnahmegarantie für die landwirtschaftlichen Produkte, das folgerichtig eine Reihe von mengenpolitischen Regulierungsmaßnahmen nach sich zog, wie Kontingentierungen, Andienungszwang, Ablieferungspflicht, Verwendungsbeschränkungen u. a. m. Die Festpreise wurden langfristig im Niveau möglichst wenig verändert, um gesamtwirtschaftlich über die Verbraucherpreise zugleich die Industrielöhne als wichtigsten Kostenfaktor der Aufrüstung zu stabilisieren. Um also die Beschäftigungs- bzw. Aufrüstungspolitik nicht von der Lohnseite her zu gefährden, wirkten auf die Festpreisgestaltung senkende, um mit den Einkommen die landwirtschaftliche Produktion zu heben, steigernde Ansprüche ein. Den Kompromiß „eine Politik des sozialistischen Ausgleichs“ zu nennen, wie es *K. Schiller* (1940, S. 35) tat, war recht euphemistisch, denn er endete langfristig zugunsten der Industrie⁴².

Zunächst war das jedoch nicht erkennbar gewesen. Das Agrarpreinsniveau wurde zwischen 1933 und 1936/37 (hauptsächlich auf Kosten der Verarbeiter und Verteiler) beträchtlich gegenüber dem Krisenstand angehoben und schuf damit — nach einer restriktiven Anfangsphase, die viel zur Proklamation der Erzeugungsschlacht beitrug (*Petzina*, 1968, S. 31 und 92) — den Anreiz für eine Ausweitung der Produktion, weil das Absatzrisiko beseitigt war und jede Erhöhung des Outputs zu steigenden Erlösen führen mußte. Die berühmte „Preisschere“ begann sich zu schlie-

⁴⁰ Mit einer Folge von Ergänzungsverordnungen, *Tornow* (1972), S. 32 ff.

⁴¹ Vgl. zum Folgenden aus der umfangreichen Literatur bes. *W. Meinhold* (1937), *B. Mehrens* (1938), *H. Merkel* (1942). Zum internationalen Vergleich grundlegend *K. Schiller* (1940). Zur Agrarpreisordnung auch die knappe Darstellung von *B. Donay* (1940), S. 12 - 29. Schließlich *H. Haushofer* (1958), S. 220 bis 224 mit weiteren Verweisen.

⁴² Vgl. *Petzina* (1973), S. 764, *Schoenbaum* (1968), S. 208 f., auch *Schürmann* (1941), S. 495 ff. sowie *A. Schweitzer* (1965), S. 218 f.

ßen. Bestimmend für die Investitionsneigung ist aber nicht der Erlös, sondern der Gewinn, und da wurde offenbar, daß sich seit jener mehrfach zitierten Zäsur eine Reihe von gewinnschmälernden Einflüssen geltend machte.

Man kann diese Entwicklung grob als ein Sich-wieder-öffnen der Preisschere charakterisieren, weniger weil das industrielle Betriebsmittelpreisniveau rascher gestiegen wäre als das rüstungspolitisch gedämpfte Agrarpreisniveau — hier hat eine Reihe von Subventionen erleichternd gewirkt — sondern weil vielmehr die aus den Leistungsappellen folgenden Intensivierungsmaßnahmen und die vom wachsenden Arbeitskräftemangel erzwungenen Lohnerhöhungen laufend die Kosten erhöhten, so daß mit steigenden Grenzkosten produziert werden mußte und sich die Rentabilität in gleichem Maße verschlechterte⁴³. „Es war weniger das Gesetz über den Reichsnährstand als das Gesetz des sinkenden Ertrags, das die deutsche Landwirtschaft beherrschte.“ Dieser pointierten Bemerkung *Schoenbaums* (1968, S. 210) wäre hinzuzufügen, daß, vermittelt durch den ablaufpolitischen Leistungsdruck, ein Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen bestand, der im Ergebnis sicherlich negativ auf die Investitionsneigung wirkte, d. h. auf die bäuerliche Bereitschaft, mehr zu erzeugen.

Mit der Tatsache, daß die lohnpolitischen Erfordernisse der Rüstung hemmend auf die Agrarproduktion einwirkten, wird auf einen ablaufpolitischen Mittelkonflikt verwiesen, der angesichts der Landarbeiterfrage bereits aus einem anderen Blickwinkel sichtbar geworden war und ferner an der sektoralen Aufteilung des Kreditvolumens belegt werden könnte. Unabhängig davon ist aber grundsätzlich zu bedenken, ob nicht die bloße Institution der Festpreislenkung, als spezifisch ordnungspolitischer Regelung, die Investitionsneigung in einer Weise beeinflussen mußte, die Leistungssteigerungen nur in einem bestimmten, durch das jeweils festgelegte Preisniveau bezeichneten Rahmen belohnte, darüber hinausgehende Leistungen aber zurückhielt. Offenkundig führte ja die Entscheidung für ein Festpreissystem zu einer Agrarmarktordnung, die sowohl das bäuerliche Einkommen sicherstellte als auch von einer Vielzahl hemmender bürokratischer Reglementierungen begleitet war und mit der Konzentration der wesentlichen Entscheidungsparameter in staat-

⁴³ Vergleicht man *Krolls* (1958), S. 538 f. Äußerungen zu diesem Punkt, so ist der Zusammenhang nicht unbestritten. Dagegen steht jedoch beeindruckend eindeutig das Zeugnis zeitgenössischer Klagen und Kommentare zur absoluten Verschlechterung der Situation (schon ab 1936/37), einschließlich ihres Einverständnisses durch die führenden Agrarpolitiker: vgl. *Backe* (1938), S. 136 ff., *Wilhelm Küper*, zit. nach *H. Haushofer* (1958), S. 223 (s. auch S. 276, 283); sodann *Steiner* (1939), S. 42 f., *Donay* (1940), S. 24 ff., *Schürmann* (1941), S. 493 ff., *Schiller* (1940), S. 35, Anm. 1. Es ist hier nicht der Ort, diesen Widerspruch aufzuklären. Dies soll vielmehr einem weiteren Referat vorbehalten bleiben (s. FN 59).

licher Hand den unternehmerischen Spielraum des Bauern nahezu völlig auf die Produktionsaufgabe beschränkte⁴⁴.

Tatsächlich ist es auffällig, wie unermüdlich auch hier das nationalsozialistische, aus „Blut und Boden“, „Pflicht und Ordnung“ hergeleitete Leistungsprinzip (*Reischle*, 1940, S. 21 ff.) und „Die Marktordnung des Reichsnährstandes als Höchstleistungsfaktor⁴⁵!“ propagandistisch beschworen wurde. Man argumentierte, die Stabilisierung der Märkte durch Festlegung „gerechter“ Preise und Spannen und die Ausschaltung des Wettbewerbs schaffe die Voraussetzung, um, vom Druck der Konjunkturen befreit, „organisatorische, kaufmännische und qualitative Höchstleistungen hervorzubringen“ (*Reischle*, 1940, S. 26). Daß infolge solcher Sicherungen zugleich die betriebswirtschaftliche Eigeninitiative der Bauern beeinträchtigt werden könnte, wurde entschieden zurückgewiesen. Dafür möge die folgende, aufschlußreiche Apologie *Reischles* als Beleg dienen:

„Hier lag ja zunächst einer der entscheidenden *theoretischen* Einwände gegen unsere Marktordnung, der etwa so formuliert wurde: die Ausschaltung der Privatinitiative durch die Marktordnung *muß* mit der Kraft eines Naturgesetzes zur Leistungsminderung führen. Nun, wir Nationalsozialisten sind als ‚Wilde‘ auch hier die besseren Menschen gewesen, d. h. wir haben sogar von unseren deutschen ‚Wirtschaftlern‘ immer, auf die *Dauer* gesehen, besser gedacht als sie selbst. Denn wir wußten zunächst ja einmal bereits aus eigener Erfahrung, daß uns selbst nicht die ‚Privatinitiative‘ — auf gut deutsch übrigens ‚Raubantrieb‘! — in die nationalsozialistische Bewegung geführt hatte, sondern der Wille zum Dienst und zur freiwilligen Leistung für die Gemeinschaft. Also, so folgerten wir, muß es im deutschen Menschen eine *Erbanlage* geben, die ihn bei entsprechender Weckung und Hege zur Höchstleistung für die Gemeinschaft befähigt. Wir haben *auch hier recht behalten*“ (*Reischle*, 1940, S. 42, Hervorhebung i. O.).

Der in diesem Zitat formulierte Gedanke, daß „Höchstleistung für die Gemeinschaft“ im deutschen Menschen bereits erblich gesetzt sei, entspricht einem gängigen Topos nationalsozialistischer Rasse- und Geschichtstheoretiker. Die Realität stand dazu in einem auffälligen Kontrast. Wie wenig autonom die Eigeninitiative wirklich entfaltet wurde, wird kaum besser bewiesen als durch den Lenkungserfolg gezielter preispolitischer Einzelmaßnahmen, beispielsweise der Milchpreiserhöhung von 1938/39 (*Haushofer*, 1958, S. 223) bzw. durch die vom wachsenden Leistungsdruck diktierte Notwendigkeit, die Einkommenpolitik immer stär-

⁴⁴ Vgl. *Petzina* (1968), S. 17; *Grunberger* (1972), S. 164. Neben *Petzina* (1973), S. 765 und *Grunberger* (1972), S. 172 f. betont auch G. N. *Halm* (1970), S. 329 den produktivitätshemmenden Einfluß der „innumerable bureaucratic controls“. Vgl. hier auch *Schiller* (1940), S. 35.

⁴⁵ Dies ist der Titel einer Propagandaschrift *Reischles* zum Reichsparteitag 1938, in *Reischle* (1940), S. 41 – 43; vgl. auch *Reischle* (1937), S. 15; ferner *Backe* (1938), S. 36 f.

ker von den Festpreisen hin zu den „binnenmarktlichen Mengenregulierungen“ zu verschieben (Schiller, 1940, S. 35). Selbst wenn man, so absurd es ist, einräumen wollte (auch hier einer typischen Argumentation folgend), jene arische Erbanlage sei durch jahrzehnte- und jahrhundertelange jüdische, materialistische und liberalistische Gegeneinflüsse verschüttet worden und müsse erst wieder, wie es ja auch in dem Zitat von Reischle anklingt, aus ihrem Schlummer geweckt werden, so reichte das doch nicht aus zu erklären, weshalb es nötig war, in der Aktion der Erzeugungsschlacht alle psychologischen und technischen Register zu ziehen, um in einem propagandistischen Dauerfeldzug mit dem Mittel der *Moral Suasion* unausgesetzt auf die bäuerliche Investitionsneigung einzuwirken.

V.

In Wirklichkeit ist in der nationalsozialistischen Agrarpolitik die Diskrepanz zwischen Leistungserwartungen und Leistungsvermögen als Folge des eingangs entwickelten Zielkonflikts deutlich zu Tage getreten, wenn es methodisch auch schwierig ist, ihn aus dem Wirkungsgefüge der zu seiner Überwindung propagierten Erzeugungsschlacht in vollem Umfang herauszulösen und darzustellen. Wohl hat die nationalsozialistische Agrarpolitik das landwirtschaftliche Leistungspotential, gemessen am Selbstversorgungsgrad, zu vergrößern vermocht. Mit Rücksicht auf die erhobenen Leistungsansprüche jedoch hat sie sich selbst die ordnungspolitischen Schranken gesetzt. Dabei ist gleichwohl richtig, daß sich die Gewichte zunehmend vom Ordnungs- zum Ablaufziel hin verlagert haben; die vorliegende Studie hat die Stufen dieses Prozesses — 1934: Beginn der Erzeugungsschlacht, 1936/37: Vierjahresplan, 1942: Übernahme des Landwirtschaftsministeriums durch Backe — kenntlich gemacht. Ihr Hauptinteresse jedoch galt dem Versuch zu zeigen, daß die einmal getroffenen ordnungspolitischen Grundentscheidungen eine zieladäquate Entfaltung der ablaufpolitischen Möglichkeiten verhindert haben. Erst im Herbst 1943, unter den unerbittlichen Auswirkungen des Krieges, wurde das Reichserbhofgesetz in einigen grundsätzlichen Punkten, die namentlich das Anerbenrecht betrafen, mit den ablaufpolitischen Anforderungen in Einklang gebracht⁴⁶.

Es mag daher naheliegen zu fragen, weshalb so lange und selbst dann noch an den hemmenden Regelungen festgehalten wurde, als sich die ökonomischen Zwänge der Kriegsvorbereitungen immer fühlbarer geltend machten, ja weshalb man nicht überhaupt auch in der Landwirtschaft den ordnungspolitischen Ballast wie in der Industrie und im Handwerk

⁴⁶ Erbhoffortbildungsverordnung v. 30. 9. 1943; s. Tornow (1972), S. 152.

rasch über Bord warf, nachdem er seine machttaktischen Funktionen erfüllt hatte. *Schoenbaum* (1968, S. 197 f.) erkennt hier ein echtes Dilemma: „Daß das Dritte Reich, oder zumindest wichtige Elemente des Dritten Reiches, einen Bauernstaat und zugleich eine beschleunigte Industrialisierung haben wollten, war kein Mißverständnis oder Propagandatrick. Es gehörte wie der Antisemitismus zu den wenigen konsequent durchgehaltenen Grundsätzen nationalsozialistischen Lebens.“ Wie aber erklärt sich die Entstehung dieses Dilemmas?

Um eine plausible Antwort zu finden, muß man über die aktuellen politischen Ziele hinaus auch die ideologisch begründeten Endziele *Hitlers* und führender Nationalsozialisten ins Auge fassen. Schon oben wurde in diesem Zusammenhang angedeutet, daß selbst das Ziel, einen Eroberungskrieg zu führen, letztlich nur als Mittel gedacht war, als außenpolitische Voraussetzung, um die unter dem Stichwort ‚*Lebensraumpolitik*‘ beschreibbaren Pläne ins Werk zu setzen. Diese von früh an beharrlich gehegten Pläne waren aber, wie *H. A. Turner* (1972, S. 165 ff.) in einem Diskussionsbeitrag zur *Modernizations*-Theorie des Faschismus betonte, nicht einfach autarkiepolitisch begründet, sondern zielten in einem bisher zu wenig beachteten Ausmaß auf eine ebenso anachronistische wie radikale Umgestaltung der deutschen Gesellschaftsordnung. Die nationalsozialistische Führung clique dokumentierte darin eine extrem wirklichkeitsferne, mystisch-romantisierende, anarchische Vorstellungswelt, die *Turner* (1972, S. 167) wohl sehr treffend als „utopischen Anti-Modernismus“ gekennzeichnet hat; denn das Leitmotiv dieser Sozialutopie war das Streben nach einem reagrariserten, industrie feindlichen, antiurbanen Soldaten- und Bauernstaat, der als Ergebnis einer gewaltigen Neuauflage der mittelalterlichen deutschen Ostkolonisation in rassistischer und kultureller Reinheit entstehen sollte. „Wenn der Nationalsozialismus ein Programm und ein Ziel hatte“, meint *Schoenbaum* (1968, S. 199) zu Recht, „so war es dies.“

Manches spricht nun dafür, daß *Hitler* und die ‚Chefideologen‘ des Nationalsozialismus (*Rosenberg, Himmler, Darré*) anfangs geglaubt haben, schon vor der Eroberung neuen Lebensraumes diese Lieblingsidee ohne Schaden für das näherliegende Zwischenziel in einem Teilbereich realisieren zu können — in der Landwirtschaft. Ihre Äußerungen lassen sich ohne Zwang dahin interpretieren, daß sie im Sinne hatten, in der reichserbhofgesetzlich verfaßten Landwirtschaft den *Prototyp* der zukünftigen nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung zu konstruieren, so genau es die innen- und außenpolitischen Rücksichten eben zuließen. Gestützt wird diese These u. a. durch die Tatsache, daß sich die Agrarideologen auch auf dem Gebiet der Ökonomie als die Hüter des wahren nationalsozialistischen Glaubens verstanden und ihre agrarwirtschaft-

lichen Gedanken und Maßnahmen für die *gesamte* Volkswirtschaft protagonistisch als Muster empfahlen⁴⁷.

Hier ist ein Punkt erreicht, an dem sich unsere Interpretation von demjenigen *Schweitzers* (1965) unterscheidet, der, wenn auch mit anderen Begriffen und in anderer Absicht, den hier behandelten Zielkonflikt als „conflict between internal reform and external aggression“ (S. 201) in ähnlicher Weise beschrieben hat. *Schweitzer* unterscheidet analog zu unserer Trennung von Ordnungs- und Ablaufpolitik zwischen „konterrevolutionären“ und „imperialistischen“ Nazis und betont das Gewicht der Kriegsvorbereitungen für den Sieg der imperialistischen Führungselite gegenüber den konterrevolutionären Anhängern des „Bauernsozialismus“ in der Partei (S. 200 f., 219, 228 f.). „Preference for an empire over internal reform was thus the cause for the failure of peasant socialism“ (S. 200). Fixiert auf die Tradition des „Mittelklassen-Sozialismus“, als den er auch die agrarpolitischen Ordnungsvorstellungen des Nationalsozialismus beschreibt, übersieht er jedoch deren Beeinflussung wenn nicht gar Herkunft aus der Utopie der zukünftigen nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung und damit die Tatsache, daß innerhalb der Führungselite ‚Konterrevolutionäre‘ und ‚Imperialisten‘ zusammen und sogar in Personalunion auftreten konnten⁴⁸.

Daraus nämlich erklärt sich, daß im Agrarbereich die Verwirklichung der endzielbestimmten Pläne mit dem Zwischenziel, Krieg zu führen, augenscheinlich für vereinbar gehalten wurde. Als sich dennoch Konflikte einstellten, hoffte die nationalsozialistische Führung, in der Erzeugungsschlacht die von der Ordnungspolitik zum Teil selbst gesetzten, zum Teil nur befestigten Schranken zu überwinden. Die Erzeugungsschlacht wurde so zum Adaptationsinstrument des ordnungspolitisch institutionalisierten Leistungspotentials an die — nunmehr als ‚vorübergehend‘ zu qualifizierenden — Kriegsbedürfnisse.

VI.

Die vorstehende historische Analyse reizt zu einigen abschließenden systematischen Anmerkungen. Die Behauptung, es habe im konkreten Fall einen Konflikt zwischen ordnungspolitischen und prozeßpolitischen

⁴⁷ Vgl. R. W. Darré (1934), S. 17; Backe (1938), S. 34, 38 f., 91 ff., 141, 156 ff.; Reischle (1940), S. 62 und (1937), S. 2 ff. Typisch für diese Einstellung ist die Proklamation des von Darré ausgegraben und von Reischle zur theoretischen Grundlage der Marktordnung gemachten „Systems der politischen Ökonomie“ Gustav Ruhlands als „das volkswirtschaftliche Lehrbuch des neuen Deutschland“ (im Klappentext zur 3., unv. Aufl., [Goslar 1941]). Zu der seltsamen „Ruhland-Renaissance“ in der nationalsozialistischen Agrarpolitik vgl. H. Haushofer (1958), bes. S. 201 ff., 220.

⁴⁸ Das beste Beispiel, wie auch Fischer (1968), S. 75 bemerkt, war Hitler selbst.

Zielen gegeben, folgt aus der Annahme, daß die Effizienz eines Wirtschaftssystems durch die „ordnungspolitische Bedingtheit des wirtschaftlichen Handelns“ (Hensel, 1959, S. 22) wesentlich determiniert ist, daß es also ein *systemlogisch definiertes Leistungspotential* gibt. Dabei kann man zunächst offen lassen, welche Leistungen zählen und somit gemessen werden sollen. Das ist ja auch der Grund, weshalb sich verschiedene Systeme dann, wenn die Leistungserwartungen der Mitglieder der Gesellschaft unterschiedlich sind, so schwer in ihrer Leistungsfähigkeit miteinander vergleichen lassen⁴⁹. Tatsache ist jedoch, daß *empirisch* betrachtet die meisten jener politisch-sozialen Systeme, die ihre ordnungspolitische Grundentscheidung im Sinne zentraler Lenkung, sozialisierten Produktionsmitteleigentums und egalitärer Einkommensverteilung getroffen haben, sich auf ein Konkurrenzverhältnis mit marktwirtschaftlichen Systemen hinsichtlich von Leistungskriterien wie Pro-Kopf-Einkommen, Wachstumsrate des Sozialprodukts, Konsumquote etc. einlassen und dies häufig sogar explizit zu erkennen geben. So hat, um nur die handgreiflichsten Beispiele für diesen ganz offensichtlichen Tatbestand darzubieten, die DDR-Führung auf dem V. Parteitag der SED 1958 als ökonomische Hauptaufgabe des nächsten Fünfjahresplans die wirtschaftliche Übertreibung der Bundesrepublik bis 1961 gefordert⁵⁰ und der sowjetische Ministerpräsident Chruschtschow auf dem XXI. Parteikongreß der KPdSU 1959 als Ziel des bevorstehenden Siebenjahresplans die Übertreibung der USA⁵¹.

Gleichgültig also, ob dies auch in der ideologischen Auseinandersetzung eine Rolle spielt, führt die reale Konkurrenz von Staaten unterschiedlicher Wirtschaftsordnung im machtpolitischen Feld zu einer gewissen *Fremdbestimmung* von Leistungsanforderungen. Dadurch werden an zentral gelenkte Systeme ständig *systemfremde* Forderungen gestellt, die das Leistungspotential systemlogisch überfordern. Es entwickelt sich ein grundlegender Konflikt zwischen diesem *prozeßpolitischen* Ziel weiterer, d. h. *übernormaler*⁵² *Leistungssteigerung* und dem durch das *ordnungspolitische* Ziel, d. h. letztlich durch die ideologisch oder jedenfalls normativ bestimmte Wohlfahrtskonzeption begrenzten *Leistungsvermögen*. In allen Systemen, in denen die ideologische Grundkonzeption das Referenzziel ist, liegt die Inkonsequenz der beschriebenen Sachlage also in der Prozeßpolitik. Zwischen der innerhalb des Systems erreichbaren Leistung

⁴⁹ Vgl. K. G. Zinn (1972), S. X f., 49 ff. Mit ähnlichem Ergebnis auch H. Albert und McAuley, zit. nach Chr. Watrin (1970), S. 58; ferner A. Schweitzer (1965), S. 575 f. in seinem Anhang B: „Economic Theory and Economic Systems“.

⁵⁰ Nach T. Berthold (1972), S. 92. Vgl. zum Konkurrenzaspekt auch G.-J. Krol (1971), S. 283, 303 f.

⁵¹ Nach K. C. Thalheim (1968), S. 4. Hier wörtlich die einschlägige Passage der Chruschtschow-Rede.

⁵² „Normalleistung“ sei hier mit Zinn (1972, S. 95) „der nach dem jeweiligen technisch-organisatorischen Entwicklungsstand planmäßig erreichbare Ertrag“.

und der von außerhalb geforderten Leistung (man könnte auch sagen: zwischen den personalen oder betrieblichen Individualinteressen und den zentral formulierten staatlichen Führungsinteressen) klappt eine Lücke, die mit systemimmanenten Mitteln *ceteris paribus* nicht mehr zu schließen ist⁵³.

Das ist die Lage, in der die betroffenen Regierungen, um die Leistungen in den jenseits der Systemgrenze gelegenen Bereich hinaus zu steigern, zu Mitteln greifen, die, am *bisherigen* dogmatischen Standard gemessen, nicht mehr als systemkonform zu bezeichnen sind, die jedenfalls häufig die „revisionistische Tendenz“ in sich tragen, der „ideologisch fundierten Wohlstandskonzeption“ zu widersprechen (Zinn, 1972, S. 89). Typische Beispiele sind hierfür die „ökonomischen Hebel“ des Neuen Ökonomischen Systems (NÖS) und seiner Fortsetzungen⁵⁴ in der DDR, die Prinzipien der „materiellen Interessiertheit“ oder des „sozialistischen Wettbewerbs“, den man recht treffend das Prinzip der „immateriellen Interessiertheit“ nennen könnte, da er durch soziale Prämiensysteme (Orden, Auszeichnungen) stimuliert wird, kurz: typisch sind hierfür Versuche, durch Änderungen des ablaufpolitischen Instrumentariums systemwidrige Leistungsanreize in den Formen der Einkommens- und Statusdifferenzierung zu geben.

Das Instrument der *Moral Suasion* wird demgegenüber eingesetzt, um die wirtschaftliche Willensbildung direkt zu lenken⁵⁵. Im Unterschied zu anderen Arten der psychischen Einwirkung liegt ihr Charakteristikum *im Appell an die Opferbereitschaft*. Die Wirtschaftssubjekte werden veranlaßt, durch eine Änderung ihres Verhaltens künftig eine um ‚höherer‘ Ziele willen gewünschte Verschlechterung gegenüber ihrer gegenwärtigen Lage auf sich zu nehmen. Wie eng indes die Zusammenhänge mit den genannten Anreizsystemen sind, mag daraus erhellen, daß deren Notwendigkeit mit der Unterentwicklung eines spezifisch sozialistischen Bewußtseinsstandes, mit unzulänglicher *Moral* also, begründet wird⁵⁶. Daraus

⁵³ Die machtpolitische Wettbewerbslage ist natürlich auch mit umgekehrten Vorzeichen denkbar, so daß sie Zielkonflikte zwischen Ordnungs- und Ablaufpolitik auch in dezentral gelenkten Wirtschaftssystemen bewirkt. Wie ähnlich gelagerte Zielkonflikte in marktwirtschaftlichen Systemen auch ‚autonom‘ entstehen können, zeigt K. Borchardt (1964), S. 137 ff. als Folge hoher Konzentrationsgrade.

⁵⁴ Vgl. hierzu die Literaturdiskussion bei Krol (1971); mit bes. Berücksichtigung der Landwirtschaft auch Berthold (1972), S. 92 u. H. Immler (1971), S. 52 ff., 162 ff. Zum Folgenden auch K. P. Hensel (1964), S. 335 f.; Zinn (1972), S. 89 ff.

⁵⁵ Am ausgiebigsten hat sich G. Schmölders mit dem Instrument der *Moral Suasion* beschäftigt; vgl. neben (1959) und (1962) (1957) und (1960); ferner H. Giersch (1960), S. 190, 315 f., Siegert (1963) sowie H. Rittershausen (1962), bes. S. 148 - 152.

⁵⁶ So auch Zinn (1972), S. 95; distanzierter Thalheim (1968), S. 16 f.; indirekt Immler (1971), S. 203.

ergibt sich, daß Leistungsanreize um so stärker *Moral Suasion*-Charakter tragen, je weniger sie mit Gegenleistungen⁵⁷ motiviert werden können oder sollen. Am eindeutigsten und schon von der Bezeichnung her sprechendsten tritt dies in der Inauguration eines spezifisch sozialistischen (bzw. nationalsozialistischen) „Leistungsprinzips“ zu Tage.

Wann im konkreten Fall zu jenen, wann zu diesen Mitteln gegriffen wird, in welcher Kombination sie gegebenenfalls zum Zuge kommen, läßt sich natürlich ohne eine genaue Analyse der jeweiligen Leistungsziele und Einsatzbedingungen nicht bestimmen. *Moral Suasion* — soviel kann man generell sagen — besitzt als ökonomisches Lenkungsinstrument den taktischen Vorteil, ordnungspolitisch als nicht deutlich klassifizierbar zu gelten⁵⁸; dadurch kann sie immer dann als geeignetes Mittel erscheinen, wenn trotz des als ‚höher‘ deklarierten ablaufpolitischen Ziels der ‚grenzüberschreitenden‘ Leistungssteigerung die ideologisch fixierte ordnungspolitische Basis nicht preisgegeben werden soll. Sicher scheint ferner zu sein, daß *Moral Suasion* als direkt und gewöhnlich rasch, dafür aber kaum dauerhaft das Verhalten der Wirtschaftssubjekte beeinflussende Maßnahme immer dann eine Vorzugsstellung genießt, wenn der Zeitfaktor wichtig ist, wenn es also darum geht, kurzfristig starke Wirkungen zu erzielen. Genau das war die Ausgangslage der nationalsozialistischen Agrarpolitik.

Inwieweit diese Agrarpolitik die in der vorliegenden Studie bezeichneten Leistungsgrenzen durch die Erzeugungsschlacht überwinden konnte, ob also der Einsatz der *Moral Suasion* als Lenkungsmittel erfolgreich war, ist nun eine weiterführende und, was den Erfolg betrifft, methodisch sehr schwer zu entscheidende Frage⁵⁹. Hier kam es vorerst nur darauf an, exemplarisch zu zeigen, daß zentralgelenkte Wirtschaftssysteme bei der Bewältigung ihres Leistungsproblems in einen Konflikt zwischen ordnungs- und ablaufpolitischen Zielen geraten, dessen Lösung gewöhnlich im Lenkungsmittel der *Moral Suasion* gesucht wird und in ihm immer dann gesucht werden muß, wenn der Leistungsanspruch erfüllt werden soll, *obwohl* die ordnungspolitischen Zugeständnisse an das Prozeßziel erschöpft sind. In dieser Lage nämlich sind die Willensent-

⁵⁷ Zur Funktion der Gegenleistung als Leistungsanreiz bes. K. Hensel (1970), bes. S. 40. Vgl. auch Hensel (1959), S. 24 f. und (1964), S. 328 f.

⁵⁸ Zur marktwirtschaftlichen „Systemgerechtigkeit“ der *Moral Suasion* (in der Währungspolitik) vgl. Siegert (1963), S. 148 ff. Dagegen eindeutig Borchardt (1964), S. 138: „Doch ist das System der Marktwirtschaft auch dann geopfert, wenn man die Unternehmer zu einem Verhalten auffordern kann oder gar muß, das ihren ökonomischen Anreizen widerspricht, mag man es auch ‚gesamtwirtschaftlich verantwortlich‘ nennen.“ Es sei gerade die Idee der Marktwirtschaft, daß ein *moralisches* Problem nicht entstehe.

⁵⁹ Zu ihrer Behandlung ist auf der nächsten Tagung des Historischen Ausschusses Anfang April 1975 ein weiteres Referat des Verfassers vorgesehen.

scheidungen der Wirtschaftssubjekte die einzig verbliebene Variable der Wirtschaftspolitik.

Zusammenfassung

Einzig in der Agrarpolitik hat der Nationalsozialismus konkrete *ordnungspolitische* Vorstellungen entwickelt und realisiert (Reichserbhof- u. Reichsnährstandsgesetze). Letztes Ziel dieser Bestimmungen war, die Landwirtschaft zum Prototyp der nationalsozialistischen Sozialutopie (*Lebensraumkonzept*) zu machen. Infolgedessen hatten sie stationären Charakter, woraus analog eine Begrenzung des landwirtschaftlichen Leistungspotentials resultierte. Diese Agrarordnung wurde *prozeßpolitisch* mit den maximalen Leistungsanforderungen der Kriegsvorbereitung (Autarkieziel) konfrontiert. Damit entstand ein Zielkonflikt, dessen Lösung in „Moral Suasion“ gesucht wurde (*Erzeugungsschlacht*), d. h. in propagandistischer Einwirkung auf die Investitionsneigung. Ein solcher Konflikt zwischen Ordnungs- und Prozeßziel scheint zentralgeleitete Wirtschaftssysteme überhaupt zu charakterisieren und regelmäßig „Moral Suasion“ als Lösung zu induzieren. Deren systemspezifische Einsatzchance wird abschließend kurz diskutiert.

Summary

Only in agricultural policy did National Socialism develop and realize concrete concepts for influencing the economic system (*Ordnungspolitik*), as incorporated in the Reich Farm Inheritance and Reich Food Corporation Laws. The ultimate objective of this legislation was to make agriculture the prototype of the National Socialist social utopia (*Lebensraum* concept). Accordingly this legislation had a stationary character, which led to a corresponding limitation of the agricultural production potential. On the other hand, measures for influencing the economic process (*Prozeßpolitik*) confronted this agrarian system with maximum demands on production made by war preparations (autarchy-objective). This resulted in a conflict of objectives, a solution to which was sought in moral suasion (“production battle”), i. e. in using propaganda to stimulate the propensity to invest. This form of conflict between the respective objectives of the economic system and the economic process seems to be a characteristic feature of centrally controlled economic systems as a whole, and to generally induce moral suasion as a solution. This possibility of moral suasion being employed in such systems is also discussed in brief.

Literatur

- Apel, W. (1967), Agrarpolitik, Grundriß der Sozialwissenschaft Bd. 11, 3. Aufl., Göttingen 1967.
- Backe, H. (1936), Volk und Wirtschaft im nationalsozialistischen Deutschland, Berlin 1936.
- (1938), Das Ende des Liberalismus in der Wirtschaft, Berlin 1938.
- Berthold, Th. (1972), Die Agrarpreispolitik der DDR. Ziele, Mittel, Wirkungen, in: Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe I, Bd. 53, Berlin 1972.

- Blaich, F.* (1971 a), Reformen und Transformationen zwischen 1932 und 1948 (in Deutschland), in: F. Blaich, J. Bog, G. Gutmann und K. P. Hensel (Hrsg.), *Wirtschaftssysteme zwischen Zwangsläufigkeit und Entscheidung, Schriften zum Vergleich von Wirtschaftsordnungen* Bd. 18, Stuttgart 1971, S. 142 ff.
- (1971 b), *Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsverfassung im Dritten Reich*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“* B 8/71, 20. 2. 1971, S. 3 - 18.
- Borchardt, K.* (1964), *Zur Problematik eines optimalen Konzentrationsgrades*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 176 (1964), S. 129 - 140.
- Broszat, M.* (1969), *Der Staat Hitlers, Grundlegung und Entwicklung seiner Verfassung*, dtv-Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 9, München 1969.
- Darré, R. W.* (1930), *Stellung und Aufgaben des Landstandes in einem nach lebensgesetzlichen Gesichtspunkten aufgebauten deutschen Staate*, Sonderveröffentlichung aus: *Deutschlands Erneuerung*, Jg. 1930, Heft 9, 2. - 4. Aufl., München 1934.
- (1934), *Grundsätzliche Fragen nationalsozialistischer Bauernpolitik*, in: *Archiv des Reichsnährstandes* (früher: *Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats*) Bd. 52, Berlin 1934, S. 5 - 20.
- (1935), *Die Erzeugungsschlacht des deutschen Volkes!*, in: *Erzeugungsschlacht 1934/35, Vorträge anlässlich der Vortragstagung des Reichsnährstandes in Gemeinschaft mit dem Forschungsdienst, Flugschriften des Reichsnährstandes*, Heft 35, Berlin 1935.
- Dölle, H.* (1939), *Lehrbuch des Reichserbhofrechts*, 2. Aufl., München und Berlin 1939.
- Donay, B.* (1940), *Die Stellung des Preises in der deutschen Wirtschaftspolitik von 1933 bis 1937*, in: *Münsterer Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Abhandlungen* Bd. 23, Jena 1940.
- Erbe, R.* (1958), *Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik 1933 - 1939 im Lichte der modernen Theorie*, Basle Centre for Economic and Financial Research, Series B, No. 2, Zürich 1958.
- Feder, G.* (1932), *Das Programm der N.S.D.A.P. und seine weltanschaulichen Grundgedanken*, Nationalsozialistische Bibliothek Bd. 1, 80. Aufl., München 1932.
- Fischer, W.* (1968), *Deutsche Wirtschaftspolitik 1918 - 1945, mit einem Tabellenanhang von Peter Czada*, 3. Aufl., Opladen 1968.
- Fork, W.* (1937), *Das deutsche Agrarkreditproblem der Gegenwart*, Würzburg 1937.
- Georgs, H.* (1937), *Die ländlichen Kreditgenossenschaften in der Kreditversorgung des Erbhofes, Beiträge zur Genossenschaftskunde* Bd. 4, Leipzig 1937.
- Giersch, H.* (1960), *Allgemeine Wirtschaftspolitik, Grundlagen*, in: *Die Wirtschaftswissenschaften* Bd. B 9, Wiesbaden 1960.
- Gies, H.* (1965), *R. Walther Darré und die nationalsozialistische Bauernpolitik in den Jahren 1930 - 1933*, Diss. Frankfurt a. M. 1965.
- (1967), *NSDAP und landwirtschaftliche Organisationen in der Endphase der Weimarer Republik*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 15 (1967), S. 341 - 376.
- Grunberger, R.* (1972), *Das zwölfjährige Reich, Der Deutschen Alltag unter Hitler*, Wien, München, Zürich, 1972.

- Günther* (1935), Das Reichserbhofgesetz in der Praxis, in: Bauer und Boden! Gesammelte Vorträge, gehalten bei den Anerbenrichterschulungen der Landesbauernschaft Schlesien, Breslau 1935, S. 38 ff.
- Halm*, G. N. (1970), *Economic Systems, A Comparative Analysis*, 3. Aufl., London u. a. 1970.
- Haushofer*, H. (1958), *Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet*, II, München - Bonn - Wien 1958.
- (1963), Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter, in: *Deutsche Agrargeschichte V*, Stuttgart 1963.
- Hensel*, K. P. (1959), Über wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Willensbildung und Willensverwirklichung in verschiedenen Ordnungen, in: H.-J. Seraphim (Hrsg.), *Probleme der Willensbildung und der wirtschaftspolitischen Führung*, Schriften des Vereins für Socialpolitik NF Bd. 19, Berlin 1959, S. 11 - 48.
- (1964), Planwirtschaft, in: *HdSW* 8 (1964), S. 325 - 338.
- (1970), Das Verhältnis von Allokations- und Wirtschaftssystemen, in: E. Boettcher (Hrsg.), *Beiträge zum Vergleich der Wirtschaftssysteme*, in: *Schriften des Vereins für Socialpolitik N.F. Bd. 57*, Berlin 1970, S. 37 - 54.
- Honigberger*, R. (1949), Die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Nationalsozialismus und deren Einfluß auf die deutsche Wirtschaftsordnung. Dargestellt und kritisch untersucht am Beispiel des deutschen Arbeitsmarktes von 1933 bis 1939, rer. pol. Diss. (Masch.Schr.), Freiburg i. Br. 1949.
- Immeler*, H. (1971), *Agrarpolitik in der DDR*, Köln 1971.
- Koehl*, R. (1960), Feudal Aspects of National Socialism, *American Political Science Review* 54 (1960), S. 921 - 933.
- Kräutle*, K. (1934), Die Bodenständigkeit der Bauernwirtschaft, in: *Archiv des Reichsnährstandes*, früher: *Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats*, Bd. 52, Berlin 1934, S. 81 - 85.
- Krol*, G.-J. (1971), Die Wirtschaftsreform der DDR in der westlichen und östlichen Literatur, in: *Konjunkturpolitik* 17 (1971), S. 283 - 324.
- Kroll*, G. (1958), *Von der Weltwirtschaftskrise zur Staatskonjunktur*, Berlin 1958.
- Mason*, T. (1966), Der Primat der Politik — Politik und Wirtschaft im Nationalsozialismus, in: *Das Argument* 8 (1966), S. 473 - 494 (4. Aufl. 1970).
- Mehrens*, B. (1938), Die Marktordnung des Reichsnährstandes, in: *Schriften der Internationalen Konferenz für Agrarwissenschaft*, Berlin 1938.
- Meinhold*, W. (1937), Grundlagen der landwirtschaftlichen Marktordnung, in: *Berichte über Landwirtschaft*, SH 134, Berlin 1937.
- Merkel*, H. (1942), *Die Marktordnung und ihr Recht*, Berlin 1942.
- Meyer*, K. (1936), Die Erzeugungsschlacht als Ausdruck deutschen Leistungswillens, in: *Im Dienste der Nahrungsfreiheit*, Vorträge anlässlich der Vortragstagung des Reichsnährstandes in Gemeinschaft mit dem Forschungsdienst, Vorträge des Reichsnährstandes Bd. 1, Berlin 1936, S. 11 - 27.
- Müller*, J. (1939), Ein deutsches Bauerndorf im Umbruch der Zeit: Sulzthal in Mainfranken. Eine bevölkerungspolitische, soziologische und kulturelle Untersuchung, *Schriften aus dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP bei der Gauleitung Mainfranken zum Dr. Hellmuth-Plan* Bd. 18, Würzburg 1939.

- Müller, J.* (1940), Deutsches Bauerntum zwischen Gestern und Morgen, Schriften aus dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP bei der Gauleitung Mainfranken zum Dr. Hellmuth-Plan, Würzburg 1940.
- Petzina, D.* (1967), Hauptprobleme der deutschen Wirtschaftspolitik 1932/33, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 15 (1967), S. 18 - 55.
- (1968), Autarkiepolitik im Dritten Reich. Der nationalsozialistische Vierjahresplan, Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte Bd. 16, Stuttgart 1968.
- (1970), Die Mobilisierung deutscher Arbeitskräfte vor und während des zweiten Weltkrieges, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 18 (1970), S. 443 bis 455.
- (1973), Grundriß der deutschen Wirtschaftsgeschichte 1918 bis 1945, in: Deutsche Geschichte seit dem ersten Weltkrieg II, Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte, Stuttgart 1973.
- Pütz, T.* (1948), Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftslenkung, Wien 1948.
- Reischle, H.* (Hrsg.) (1934), Deutsche Agrarpolitik. Mit Beiträgen von R. W. Darré, H. Reischle, H. Backe, L. Plaichinger †, Berlin 1934.
- (1937), Die Technik der Wirtschaftslenkung durch den Reichsnährstand, in: Ackerbau und Landbaupolitik, Beiträge zur politischen Grundlegung der Landbauwissenschaft Bd. 7, Goslar 1937, S. 1 - 15.
- (1940), Die geistigen Grundlagen der Marktordnung, in: Parole und Tat, Schriften der wirtschaftspolitischen Parole Bd. 1, München 1940.
- und *W. Saure* (1934), Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes, in: Der Reichsnährstand, Bd. 1, Berlin 1934; 2. Auflage unter dem Titel: Der Reichsnährstand, Aufbau, Aufgaben und Bedeutung, Berlin 1937.
- Rittershausen, H.* (1962), Die Zentralnotenbank, Ein Handbuch ihrer Instrumente, ihrer Politik und ihrer Theorie, Frankfurt a. M. 1962.
- Rüthers, B.* (1973), Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus (FAT Rechtswiss. 6011), 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1973.
- Schiller, K.* (1940), Marktregulierung und Marktordnung in der Weltagrarswirtschaft, in: Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Bd. 67, Jena 1940.
- Schmölders, G.* (1957), Die Konjunkturpolitik der „Moral Suasion“, in: E. v. Beckerath, F. W. Meyer und A. Müller-Armack (Hrsg.), Wirtschaftsfragen der freien Welt, Festschrift Ludwig Erhard zum 60. Geburtstag, Frankfurt am Main 1957, S. 282 - 292.
- (1959), Willensbildung und wirtschaftspolitische Führung in der Marktwirtschaft, II. Teil: Die Überwindung von Widerständen der Wirtschaftssubjekte, in: H.-J. Seraphim (Hrsg.), Probleme der Willensbildung und der wirtschaftspolitischen Führung, Schriften des Vereins für Socialpolitik N.F. Bd. 19, Berlin 1959, S. 106 ff.
- (1960), Wirtschaftspolitik mit dem Zeigefinger, in: Konflikte der Wirtschaftspolitik, Im Ringen um Gleichgewicht, in: Der Volkswirt Nr. 52/53 vom 24. 12. 1960, S. 86 - 90.
- (1962), Geldpolitik, Tübingen - Zürich 1962.
- Schoenbaum, D.* (1968), Die braune Revolution, Eine Sozialgeschichte des Dritten Reiches, Köln, Berlin 1968.

- Schönberg, M.* (1935), Zum Problem der Rente, Ein Beitrag zur Frage der Leistung im Landbau, in: Ackerbau und Landbaupolitik, Beiträge zur politischen Grundlegung der Landbauwissenschaft Bd. 2, Berlin 1935.
- (1937), Arbeit und Arbeitsverfassung in der Landwirtschaft, in: Ackerbau und Landbaupolitik, Beiträge zur politischen Grundlegung der Landbauwissenschaft Bd. 5, Goslar 1937.
- Schürmann, A.* (1941), Deutsche Agrarpolitik, in: Deutscher Landbau, Lehrbuchreihe des Forschungsdienstes, Neudamm 1941.
- Schweitzer, A.* (1962), Der organisierte Kapitalismus, Die Wirtschaftsordnung in der ersten Periode der nationalsozialistischen Herrschaft, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 7 (1962), S. 32 - 47.
- (1965), Big Business in the Third Reich, Indiana University Social Series Vol. 21, 2. Aufl., Bloomington 1965.
- Schwichtenberg, H.* (1939), Die wirtschaftlichen Voraussetzungen und Methoden der Erzeugungsschlacht, Würzburg 1939.
- Siegert, W.* (1963), Währungspolitik durch Seelenmassage? „Moral Suasion“ als währungspolitisches Mittel des Zentralbanksystems, Schriftenreihe zur Geld- und Finanzpolitik Bd. 7, Frankfurt a. M. 1963.
- Steiner, E.* (1939), Agrarwirtschaft und Agrarpolitik, Innere Zusammenhänge in der Agrarwirtschaft und ihre Tragweite für die Agrarpolitik, Münchener Volkswirtschaftliche Studien, N.F. Bd. 28, Jena 1939.
- Stolleis, M.* (1974), Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Münchener Universitätsschriften, Jur. Fak., Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung Bd. 15, Berlin 1974.
- Swatek, D.* (1972), Unternehmenskonzentration als Ergebnis und Mittel nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik, Volkswirtschaftliche Schriften Bd. 181, Berlin 1972.
- Thalheim, K. C.* (1968), Besonderheiten des Wirtschaftswachstums in den kommunistisch regierten Ländern, in: K. C. Thalheim (Hrsg.), Wachstumsprobleme in den osteuropäischen Volkswirtschaften, Schriften des Vereins für Socialpolitik N.F. Bd. 50/I, Berlin 1968, S. 1 - 44.
- Tornow, W.* (Bearb.) (1972), Chronik der Agrarpolitik und Agrarwirtschaft des Deutschen Reiches von 1933 - 1945, Berichte über Landwirtschaft, S.H. 188, Hamburg und Berlin 1972.
- Turner, H. A., jr.* (1972), Faschismus und Anti-Modernismus, in: H. A. Turner jr., Faschismus und Kapitalismus in Deutschland, Studien zum Verhältnis zwischen Nationalsozialismus und Wirtschaft, Göttingen 1972, S. 157 - 182.
- Watrin, Chr.* (1970), Kriterien zur Beurteilung der statischen Effizienz von Wirtschaftssystemen, in: E. Boettcher (Hrsg.), Beiträge zum Vergleich der Wirtschaftssysteme, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik N.F. Bd. 57, Berlin 1970, S. 55 - 76.
- Winkler, H. A.* (1972), Extremismus der Mitte? Sozialgeschichtliche Aspekte der nationalsozialistischen Machtergreifung, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 20 (1972), S. 175 - 191.
- (Hrsg.) (1974), Organisierter Kapitalismus, Voraussetzungen und Anfänge. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 9, Göttingen 1974.
- Zinn, K. G.* (1972), Wohlstand und Wirtschaftsordnung, Zur Leistungsfähigkeit von marktwirtschaftlichen und planwirtschaftlichen Systemen, in: Erträge d. Forschung Bd. 14, Darmstadt 1972.